Behinderungsbedingte Kosten 2019

Weitere Hinweise siehe Wegleitung Ziffer 565 und Steuerbuch § 41 Nr. 9

Einzureichende Belege:
Abrechnung der Krankenkasse oder Rechnungen

Name _____ Vorname _____

Strasse _____ Ort _____

Die Kosten wurden für folgende Personen aufgewendet:

Name	Vorname	Wohn-/Aufenthaltsort	Art der Behinderung

Details der Kosten

Für den Abzug der Kosten ist das Zahlungsdatum bzw. die Abrechnung der Krankenkasse massgebend.

Eine leichte Beeinträchtigung, deren Auswirkungen (wie etwa bei einer Seh- oder Hörschwäche) durch ein Hilfsmittel einfach behoben werden können (Brille oder Hörgerät), gilt nicht als Behinderung.

Anstelle des Abzugs der effektiven selbst getragenen Kosten können behinderte Personen einen jährlichen Pauschalabzug geltend machen. Dieser beträgt für Bezüger einer Hilflosenentschädigung:
- leichten Grades: CHF 2'500
- mittleren Grades: CHF 5'000
- schweren Grades: CHF 7'500

Einen jährlichen Pauschalabzug von CHF 2'500 können im Weiteren unabhängig vom Bezug einer Hilflosenentschädigung folgende behinderte Personen geltend machen:
- Gehörlose;
- Nierenkranke, die sich einer Dialyse unterziehen müssen.

A. Behinderungsbedingte Kosten

			CHF
a.	Behinderungsbedingte Kosten bei Empfängern von IV-Leistungen etc.	5650	
b.	Behinderungsbedingte Kosten bei Aufenthalt in Alters- und Pflegeheimen	5651	
c.		5652	
d.		5653	
e.		5654	
f.	Pauschale, Art:	5655	
g.	**Total** (A)	5659	

B. Vergütungen Dritter und Anteil Lebenshaltungskosten

(soweit nicht bereits unter A. in Abzug gebracht)

a.	Krankenkasse / Versicherungen, Hilflosenentschädigungen	5660	
b.	Anteil Lebenshaltungskosten oder Ergänzungsleistung, wenn sie die Lebenshaltungskosten (CHF 14'400) übersteigen	5661	
c.		5662	
d.	**Total** (B)	5669	

C. Berechnung der behinderungsbedingten Kosten

Total der behinderungsbedingten Kosten (A)	5670	
abzüglich Total der Vergütungen Dritter und Anteil Lebenshaltungskosten (B)	5671	–
Total der abzugsberechtigten behinderungsbedingten Kosten	5672	
Weitere Abzüge	5673	
Total der behinderungsbedingten Kosten	5679	

zu übertragen in die Ziffer 565 der Steuererklärung

Krankheits- und Unfallkosten 2019

Weitere Hinweise siehe Wegleitung Ziffer 620 und Steuerbuch § 41 Nr. 8

Einzureichende Belege:
Abrechnung der Krankenkasse oder Rechnungen

Name _____ Vorname _____

Strasse _____ Ort _____

Die Kosten wurden für folgende Personen aufgewendet:

Name	Vorname	Wohn-/Aufenthaltsort

Details der Kosten

Für den Abzug der Kosten ist das Zahlungsdatum bzw. die Abrechnung der Krankenkasse massgebend.

Kosten für ärztlich angeordnete Heilmassnahmen wie Massagen, Bestrahlungen und Bäder können nur abgezogen werden, sofern diese Behandlungen von den Krankenkassen anerkannt sind.

A. Aufwendungen

		CHF
	6200	
	6201	
	6202	
	6203	
	6204	
	6205	
	6206	
	6207	
Total (A)	6209	

B. Vergütungen Dritter *(soweit nicht bereits unter A. in Abzug gebracht)*

a. Krankenkasse / Versicherungen	6210	
b.	6211	
c.	6212	
d. **Total** (B)	6219	

C. Auslagen netto

Total der Aufwendungen (A)	6220	
abzüglich Total der Vergütungen Dritter (B)	6225	–
Total	6229	

D. Berechnung für die Steuererklärung

		Staatssteuer	Bundessteuer
Total der Auslagen	6230		
abzüglich Selbstbehalt (je 5% von Ziffer 609 der Steuererklärung	6235	–	–
Abzug für Krankheits- und Unfallkosten	6239		
		zu übertragen in die Ziffer 620 der Steuererklärung	*zu übertragen in die Ziffer 620 der Steuererklärung*